

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dickhaus Peripherie Anlagen (DPA)

§ 1 Definitionen

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bedeuten:

1. „**Lieferant**“: DPA – Dickhaus Peripherie Anlagen.
2. „**Kunde**“: Die Person, Firma, Gesellschaft oder der Konzern, die/der den Auftrag erteilt.
3. „**Güter**“: Die Güter, Produkte oder Komponenten (einschließlich jeglicher Software und Dokumentation), wie sie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschrieben sind.
4. „**Leistungen**“: Die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschriebenen Leistungen.
5. „**Vertrag**“: Die schriftliche Vereinbarung (zu der diese AGB als fester Bestandteil gehören) über die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Kunde und dem Lieferanten.
6. „**Vertragspreis**“: Der vom Kunde für die Güter und/oder die Leistungen an den Lieferanten zu zahlender Preis.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DPA (nachfolgend „Lieferant“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“), soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die AGB gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant bietet neben dem Verkauf von Industriemaschinen auch Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen für industrielle Reinigungs- und Beölungsanlagen an.

(2) Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, insbesondere Art und Umfang, ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen, Angeboten und Leistungsbeschreibungen des Lieferanten.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung durch den Lieferant zustande.

(3) Beauftragungen müssen schriftlich erfolgen und werden gemäß diesen allgemeinen Lieferkonditionen akzeptiert. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder andere Erklärungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind oder denen der Lieferant nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich zustimmt, sind für den Lieferanten nicht verbindlich.

(4) Vertragsänderungen erfordern die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, vor Lieferung geringfügige Änderungen und/oder Verbesserungen an den Produkten vorzunehmen, vorausgesetzt, dass dadurch die Funktion der Produkte nicht beeinträchtigt wird und weder der Vertragspreis noch der Lieferzeitpunkt betroffen sind.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls anfallender Versandkosten.

(2) Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei verspäteter Zahlung ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen, berechnet ab dem Tag der Zahlungsfälligkeit bis zum Tag des Eingangs der Zahlung. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte behält sich der Lieferant vor, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, einschließlich der Zurückhaltung von Lieferungen, falls der Kunde im Rahmen des Vertrages oder anderer Vereinbarungen fällige Zahlungen nicht leistet oder voraussichtlich nicht leisten wird.

(3) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Die Preise für die Waren gelten für die Lieferung ab Werk (Incoterms „EXW“), ohne Fracht, Versicherung und Bearbeitung, und sofern im Angebot des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ohne Verpackung. Falls eine Verpackung der Waren verlangt wird, ist das Verpackungsmaterial nicht rückgabefähig.

§ 6 Lieferung, Erbringung von Dienstleistungen und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk (Incoterms „EXW“), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

(3) Dienstleistungen, insbesondere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, werden zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort erbracht. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Dienstleistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant oder den beauftragten Dritten Zugang zu den Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen zu schaffen. Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, dadurch entstehende Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

(5) Hat der Kunde in einer Bestellung mehrere getrennt nutzbare Produkte gekauft, können für eine zügige Abwicklung und zur Förderung der Wirtschaftlichkeit diese auch in mehreren getrennten für den Kunde zumutbaren Lieferungen versendet werden, wobei der Lieferant die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten trägt.

(6) Ansprüche wegen Mengenabweichungen oder Falschlieferungen gelten als verwirkt, wenn sie nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sie gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zu versichern.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrügen

(1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(2) Ist die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung mangelhaft, kann der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware bzw. Dienstleistung erbringen (Nacherfüllung).

(3) Gewährleistungsfristen

1. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gelten abweichend von den gesetzlichen Regelungen folgende Gewährleistungsfristen:
 - Für Reparaturen, Überholungen und Revisionen:
 - 3 Monate bei Dreischichtbetrieb
 - 6 Monate bei Zweischichtbetrieb
 - Für Neulieferungen:
 - 6 Monate bei Dreischichtbetrieb
 - 12 Monate bei Zweischichtbetrieb
2. Maßgeblich für die Einstufung ist das vom Kunden angegebene oder betrieblich nachweisbare Schichtmodell zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen im Schichtbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beginn der Gewährleistungsfrist richtet sich nach der Art der Leistung:
 - bei Reparaturen, Überholungen und Revisionen: ab Abnahme bzw. Inbetriebnahme
 - bei Neulieferungen: ab Lieferdatum
4. Diese Regelung gilt ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Die gesetzlichen Rechte bei Sachmängeln (§§ 434 ff. BGB) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Der Lieferant haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

(2) Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden resultieren aus vorsätzlichem Handeln.

(3) Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aus einer Fehlkalibrierung resultieren, die zu fehlerhaften Ergebnissen führt. Der Kunde erkennt an, dass die Genauigkeit der Kalibrierung von verschiedenen Faktoren abhängt und dass der Lieferant keine Garantie für die Genauigkeit der Ergebnisse übernimmt. Der Kunde ist verantwortlich für die Überprüfung der Kalibrierungsergebnisse und die Gewährleistung der Maschinensicherheit nach Abschluss der Kalibrierung.

§ 10 Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Dokumentation und Software

(1) Das Urheberrecht an den Quellcodes der Software und/oder der Firmware, die in die Güter integriert oder für deren Nutzung mit den Gütern bereitgestellt wurde („Software“) sowie an der beigelegten Dokumentation („Dokumentation“) verbleibt beim Lieferanten, Hersteller und/oder dem entsprechenden verbundenen Unternehmen (oder einer anderen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Lieferanten geliefert hat) und wird durch die Lieferung der Güter nicht auf den Kunden übertragen.

(2) Sofern in diesen Bedingungen nicht anders festgelegt, erhält der Kunde hiermit das nicht-exklusive, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Gütern. Der Kunde darf die Software und/oder Dokumentation ausschließlich im Rahmen einer ordentlichen Geschäftstätigkeit nutzen und muss sie streng vertraulich behandeln.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Lieferanten, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 13 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Empfang und die Verwendung von Gütern, Hardware, Software, Leistungen und Technologie gemäß den jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen erfolgen müssen.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Jede der Parteien verpflichtet sich zur Vertraulichkeit sämtlicher technischer, geschäftlicher, finanzieller oder anderweitiger Informationen, die von der anderen Partei, dem Hersteller oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten mündlich oder schriftlich oder über alternative Kommunikationsmittel erhalten wurden, sobald ein Auftrag verhandelt und/oder erfüllt wird („Vertrauliche Daten“).

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.